

Juni 2023

Allgemeine Geschäftsbedingungen BTCS Pay

Inhalt

1. Präambel.....	1	11. Nutzungs- und Urheberrechte	4
2. Zweck und Anwendungsbereich	1	12. Geheimhaltung	5
3. Funktionsweise.....	2	13. Datenschutz	5
4. Technische Mittel und Zugriff	2	14. Sachgewährleistung	5
5. Wechselkursrisiko	3	15. Rechtsgewährleistung und Schadloshaltung.....	5
6. Wechselgeschäft und Auszahlung.....	3	16. Haftung	6
7. Sorgfaltspflichten des Händlers.....	3	17. Vertragsdauer und -beendigung	6
8. Verfügbarkeit der Dienstleistung	4	18. Risiken.....	6
9. Betriebszeiten	4	19. Änderungen und Ergänzungen.....	7
10. Vergütung und Gebühren.....	4	20. Salvatorische Klausel.....	7
		21. Abtretungsverbot.....	7

1. Präambel

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bitcoin Suisse AG (**"BTCS"**) betreffend BTCS Pay (**"Pay AGB"**) regeln das Rechtsverhältnis einschliesslich aller Rechte und Pflichten zwischen Händlern (**"Händler"**) und BTCS im Zusammenhang mit der Rechnungsstellung, Abwicklung von Forderungen der Händler gegenüber deren eigenen Kunden in Crypto Assets und die Auszahlung der eingezogenen Crypto Assets. BTCS und der Händler werden nachfolgend einzeln **"Partei"** und zusammen **"Parteien"** genannt.

Die Rechnungsstellung und Zahlungsabwicklung bezieht sich ausschliesslich auf Crypto Assets, die gemäss der Wegleitung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) vom 16. Februar 2018 für Unterstellungsanfragen betreffend Initial Coin Offerings (ICOs) oder deren Ergänzung vom 11. September 2019 tatsächlich oder der Absicht des Organizers nach als Zahlungsmittel für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen, inklusive Spenden, akzeptiert werden oder der Geld- und Wertübertragung dienen sollen.

Die Pay AGB bilden integralen Bestandteil des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages über die Erbringung von BTCS Pay Dienstleistungen (**"Pay Vertrag"**). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BTCS (**"AGB"**) gelten, soweit der Pay Vertrag oder die Pay AGB keine oder keine abweichenden Regelungen vorsehen.

2. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Pay AGB regeln die Bedingungen für die durch BTCS erbrachten Inkasso-Dienstleistungen im Zusammenhang mit der app- und webbasierten Software für die Rechnungsstellung durch den Händler und deren Abrechnung in bestimmten Crypto Assets auf Basis der Blockchain-Technologie (**"BTCS Pay"**):

- Bereitstellung von Rechnungen auf sämtliche angebotene Arten (insb. Point of Sale, E-commerce, Invoice oder QR-Bill) durch den Händler in Form von "Quick Response" (QR-) Codes zur Bezahlung von Forderungen in Crypto Assets auf Initiative des Händlers;
- Abwicklung von Forderungen des Händlers gegenüber dessen Kunden (**"Endkunde[n]"**) lautend auf eine vom Händlern im Einzelfall bestimmte und von BTCS unterstützte Währung durch Leistung in von BTCS akzeptierten Crypto Assets;
- Bereitstellung eines Merchant Hub Accounts für die Überwachung der Zahlungsbewegungen aus der Abwicklung von Forderungen des Händlers, zur Erstellung von Rechnungen an Endkunden und zur Account-Verwaltung; ;
- Wechsel der Crypto Assets in andere, unterstützte Währungen auf Wunsch des Händlers;
- Auszahlung des eingezogenen Betrags in der vereinbarten Währung an den Händler; und

- technischer Support des Händlers und seiner Nutzer in Bezug auf die Nutzung der Inkasso-Dienstleistungen.

BTCS gibt dem Händler bekannt, für welche Crypto Assets die Inkasso-Dienstleistungen genutzt werden kann. BTCS kann jederzeit gemäss eigenem Ermessen die im Rahmen der Inkasso-Dienstleistungen angebotenen Crypto Assets und/oder Fiat-Währungen mit sofortiger Wirkung und ohne Vorankündigung gegenüber dem Händlern anpassen.

3. Funktionsweise

BTCS stellt dem Händler technische Mittel für die Rechnungsstellung in einer bestimmten Währung und Abrechnung in Crypto Assets gemäss den vorliegenden Bestimmungen zur Verfügung.

- Der Händler kann den QR-Code über den Merchant Hub generieren lassen ("**Point of Sale**"). Alternativ
- kann der Händlern den QR-Code generieren lassen, indem er vom Endkunden eine Rechnung scannen lässt, welche zuvor als Link in einer E-Mail an den Endkunden versendet worden ist ("**Invoice**") bzw. als QR-Bill ("**QR-Bill**"). Oder
- im Online-Checkout ("**E-Commerce**") wird der QR-Code generiert, wenn der Endkunde Crypto Assets als Zahlungsart auswählt.

Mit Generierung des QR-Codes beauftragt der Händler BTCS, in eigenem Namen, aber auf dessen Rechnung das Inkasso der Forderung gemäss den vorliegenden Bestimmungen und denjenigen des Pay Vertrages zu übernehmen. Der Händler hat BTCS vorab solche gegenwärtigen und künftigen Forderungen gestützt auf den Pay Vertrag zwecks Einziehung treuhänderisch abgetreten.

Der Betrag in der für die Bezahlung gewählten Währung ("**Referenzpreis**") wird bei jeder Transaktion festgesetzt und bekanntgegeben.

Bei erfolgreicher Begleichung der Rechnung durch den Endkunden wird der entsprechende Betrag in Crypto Assets nach Zahlungseingang bei Bedarf durch BTCS automatisch in die zuvor mit dem Händlern vereinbarten Crypto Asset oder Fiat-Währung gewechselt. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen den Parteien überweist BTCS anschliessend den geschuldeten Betrag in der gewählten Währung an den Händler.

Der Händler verpflichtet sich, den rechtzeitigen Eingang der abgetretenen Beträge zu überwachen sowie Eingaben, Forderungsanmeldungen bei Konkursen, Nachlassverträgen usw. unter Meldung an BTCS selber vorzunehmen, Prozesse gegen Abtretungsschuldner aber nur im Einvernehmen mit BTCS anzuheben. BTCS ist jedoch berechtigt, alle Massnahmen selbst zu treffen. Dabei ist der Händler verpflichtet, BTCS zu unterstützen. Gerichtliche oder aussergerichtliche Kosten (inklusive Anwalts-honorare, Prozessentschädigungen usw.) gehen zu Lasten des Händlers.

4. Technische Mittel und Zugriff

BTCS stellt dem Händler die Software ("Merchant Hub") für die Inanspruchnahme der Inkasso-Dienstleistungen in der aktuellen Version grundsätzlich am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem der Server mit der Software steht (Übergabepunkt), zur Nutzung bereit. Die Software, die für die Nutzung erforderliche Rechenleistung und der erforderliche Speicher- und Datenverarbeitungsplatz werden von BTCS bereitgestellt.

Der Händler ist für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Händlers und dem Übergabepunkt verantwortlich. Der Händler ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Latenzzeit und Bandbreite von den Nutzer-Desktops zum Router von BTCS die vom Händlern gewünschte Leistung erfüllen. Falls der Händler eine spezielle Netzwerkkonnektivität wünscht, ist er zu deren Einrichtung und für deren Kosten selbst verantwortlich.

BTCS übermittelt dem Händler die für die Nutzung der Inkasso-Dienstleistung erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation der Autorisierten Nutzer gemäss Spezifikation im Pay Vertrag.

Sollen nach Errichtung des Merchant Hub Accounts weitere Nutzer Zugriff zum Merchant Hub mit vollen Zugriffsrechten (**“Owner”**) erhalten, sind diese von BTCS vor Beginn der Nutzung gemäss dem Pay Vertrag zu identifizieren und authentifizieren. Owner haben die Befugnis, allgemeine Einstellungen zu bestimmen (z.B. vom Händlern akzeptierte Währungen etc.) sowie Contributors zum Merchant Hub hinzuzufügen. Als Owner gilt nur eine identifizierbare natürliche Person. Eine generische E-Mail Adresse erfüllt diese Voraussetzung nicht. Weitere Nutzer mit beschränkten Zugriffsrechten (**“Contributor”**) unterliegen nicht der Identifizierung. Contributor können lediglich die Invoice-Lösung im Merchant Hub bedienen. **Dem Händler ist es nicht gestattet, die Zugangsdaten weiteren Dritten zu überlassen. Der Händler verpflichtet sich sicherzustellen und bestätigt, dass sämtliche Personen, welche Zugriff als Owner oder Contributor auf die Mittel für die Inkassodienstleistungen haben, ihren Wohnsitz in demselben Land haben, in dem der Händler seinen Sitz oder Wohnsitz hat.**

Der Händler ist für jegliche Nutzung und Aktivitäten im Zusammenhang mit den bereitgestellten technischen Mitteln verantwortlich, welche mit den ihm zugewiesenen Zugangsdaten durchgeführt werden. Der Händler verpflichtet sich, BTCS unverzüglich zu informieren, falls er von irgendeinem unberechtigten Zugriff auf seinen Merchant Hub Account erfährt.

Der Händler stellt sicher, dass die Inkassodienstleistungen nur im Zusammenhang mit der Bezahlung der vom Händlern angebotenen Waren oder Dienstleistungen, einschliesslich Spenden, in Anspruch genommen werden. Insbesondere ist die Inkassodienstleistungen zu Geldwechselgeschäften untersagt.

5. Wechselkursrisiko

Der generierte QR-Code für die Bezahlung einer Forderung wird in regelmässigen Zeitabständen aktualisiert, d.h., der Wechselkurs der gewählten Crypto Assets wird im Verhältnis zur vom Händler definierten Währung für einen kurzen Zeitraum fixiert.

Das Wechselkursrisiko für diesen fixierten Zeitraum sowie für die zusätzliche Dauer bis ein allfälliges Wechselgeschäft durch BTCS vollzogen wird trägt vollumfänglich BTCS.

6. Wechselgeschäft und Auszahlung

Der Betrag wird durch den Endkunden in Crypto Assets auf die angegebene Wallet-Adresse von BTCS übertragen.

Die Übertragung des in Crypto Assets eingezogenen Betrags durch BTCS an den Händler (**“Settlement”**) findet nach folgendem Zyklus statt:

- Täglich von Montag bis Freitag zusammengefasste Überweisung bzw. Übertragung sämtlicher an diesem Tag erfolgten Transaktionen, auf ein vom Händlern angegebenes Bankkonto, oder nach Vereinbarung Übertragung auf das BTCS-Kundenkonto des Händlers. Nebst den Wochenenden sind sämtliche Feiertage des Kantons Zug sowie schweizerischen Bundesfeiertage von der täglichen Überweisung bzw. Übertragung ausgenommen.
- Die Überweisung bzw. Übertragung erfolgt in den zwischen den Parteien vorab festgelegten Fiat-Währungen auf die angegebene Bankverbindung des Händlers oder Crypto Assets auf das BTCS-Kundenkonto.
- Ein allfällig notwendig gewordener Wechsel des eingegangenen Betrages in Crypto Assets in die vereinbarten Crypto Assets oder Fiat-Währungen erfolgt bei Eingang der Zahlung zu dem im Zeitpunkt der Zahlung fixierten Wechselkurs.

Auf allfällige auf das BTCS-Kundenkonto zu übertragende Crypto Assets sind die AGB von BTCS sowie entsprechende weitere Vereinbarungen zwischen dem Händlern und BTCS anwendbar. Der Händler verpflichtet sich, auf Anfrage von BTCS jederzeit und umfassend im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Einhaltung der geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen mitzuwirken, insbesondere betreffend Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung.

7. Sorgfaltspflichten des Händlers

Der Händler hat im Rahmen jeder Abtretung und gegebenenfalls weiterer relevanter Tätigkeiten seine gesetzlichen Pflichten gemäss den anwendbaren Geldwäschereibestimmungen, insb. die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 8a GwG (Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) zu erfüllen.

Ferner hat der Händler auf Anfrage von BTCS umfassende Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit dem bestehenden Pay Vertrag sowie betreffend seine Endkunden.

8. Verfügbarkeit der Dienstleistung

BTCS betreibt BTCS Pay in technischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht. Der Händler hat keinen Anspruch auf ständige Verfügbarkeit und störungsfreie Benutzbarkeit von BTCS Pay. Nach dem anerkannten Stand der Technik ist es nicht möglich, eine jederzeit fehler- und störungsfreie Benutzbarkeit zu gewährleisten. BTCS ist berechtigt, den Betrieb von BTCS Pay jederzeit zu unterbrechen, wenn dies nach Treu und Glauben, insbesondere zur Behebung von Störungen, als angezeigt erscheint.

BTCS ist berechtigt, die Inkasso-Dienstleistungen im Sinne der vorliegenden Bestimmungen zu verändern und anzupassen oder einzustellen, insbesondere bei technologischen Weiterentwicklungen. Bei Weiterentwicklungen, die zu einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Inkasso-Dienstleistungen führen, wird BTCS den Händler spätestens dreissig (30) Tage vor der Änderung in Kenntnis setzen.

Der Händler ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen von BTCS Pay unverzüglich und so präzise wie möglich an BTCS zu melden. Eine Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch am gleichen Werktag schriftlich per E-Mail zu wiederholen. Die Meldung muss überdies die Fehlersymptome exakt beschreiben (und ggf. mit Screenshots belegen), so dass es BTCS möglich ist, die Störung oder den Fehler nachzuvollziehen.

9. Betriebszeiten

Dem Händler stehen die Inkasso-Dienstleistungen von BTCS grundsätzlich jederzeit, auch ausserhalb der Öffnungszeiten von BTCS, an Samstagen und Sonntagen, sowie an Feiertagen zur Verfügung. Kundenanfragen werden grundsätzlich nur innerhalb der BTCS-Öffnungszeiten gemäss den AGB beantwortet.

10. Vergütung und Gebühren

Der Händler schuldet BTCS eine Vergütung für die Erbringung der Inkasso-Dienstleistungen. Diese Vergütung ("Händlergebühr") basiert auf dem eingezogenen Betrag.

BTCS verrechnet dem Endkunden im Namen des Händlers den Referenzpreis und überträgt den Referenzpreis abzüglich der Händlergebühr und vorbehaltlich des Abzugs aller weiteren vertraglich vereinbarten Preise, Gebühren und/oder Kosten nach Zahlungseingang und einem allfälligen Wechselgeschäft dem Händler.

Dem Händler werden für jede Transaktion die Vergütung mit dem jeweiligen Referenzpreis, der Händlergebühr und allfälligen weiteren Gebühren gesondert elektronisch in seinem Merchant Hub Account ausgewiesen.

BTCS behält sich das Recht vor, die Gebühren jederzeit in eigenem Ermessen einseitig mit einer Frist von dreissig (30) Tagen zu ändern. Eine entsprechende Änderung wird dem Händlern mitgeteilt.

11. Nutzungs- und Urheberrechte

Der Händler erhält für die Laufzeit dieses Pay Vertrages das einfache, zeitlich beschränkte, nicht ausschliessliche, nicht-sublizenzierbare und nicht übertragbare Recht zur Nutzung von BTCS Pay inkl. Merchant Hub gemäss den im Pay Vertrag vorgesehenen Zwecken und erkennt jede Form des Schutzes von BTCS Pay an, die nach den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder anderweitigen Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums bestehen. Rechte, welche weder in diesem Pay Vertrag noch in dessen Anhängen ausdrücklich genannt werden, werden dem Händlern ausdrücklich nicht eingeräumt. Der Händler ist insbesondere nicht berechtigt, die Rechte oder das Eigentum an BTCS Pay zu verkaufen, zu lizenzieren, zu unterlizenzieren oder auf andere Weise zu veräussern.

Es gehen auch dann keine Rechte auf den Händler über, wenn BTCS auf Aufforderung hin oder aufgrund von Hinweisen oder Feedback vom Händlern Modifikationen am Merchant Hub vornimmt.

Mit Beendigung des Pay Vertrages erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Händlers an den lizenzierten BTCS Pay Werken. Der Händler hat lizenzierte Werke und Dokumentationen sowie sämtliche Kopien oder verkürzte Kopien davon inklusive alle geänderter Teile der lizenzierten Werke, die mit anderen Programmen oder Datensystemen verbunden sind, unverzüglich zu deinstallieren und deren vollständige Löschung schriftlich zu bestätigen.

Der Händler erlaubt BTCS, den Namen, die Firma, die Adresse, das Logo und/oder die Marke des Händlers im Merchant Hub und auf dem Terminal Screen sowie im Zahlungsprozess einzubinden und anzuzeigen.

12. Geheimhaltung

Die Parteien vereinbaren Stillschweigen über den Inhalt dieses Pay Vertrags und verpflichten sich, Dritte nur nach gegenseitiger Absprache oder in Erfüllung gesetzlicher Pflichten über den Inhalt des Pay Vertrages zu informieren. Die Existenz der Geschäftsbeziehung ist vom Stillschweigen ausgenommen.

Sämtliche Geschäftstätigkeiten zwischen den beiden Parteien unterliegen der Geheimhaltung. Beide Parteien sind insbesondere zum absoluten Stillschweigen bezüglich Kundendaten der jeweiligen anderen Partei verpflichtet. Kundendaten dürfen nur für die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Tätigkeiten verwendet werden. Die Weitergabe von Kundendaten und Informationen ist strikt untersagt.

13. Datenschutz

Daten im Sinne dieses Pay Vertrages sind insbesondere Informationen, die vom Händler bei der bzw. zur Nutzung von BTCS Pay zur Verfügung gestellt, eingegeben oder hochgeladen werden oder anderweitig in Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung verarbeitet werden.

BTCS erhält kein Recht an den Daten. BTCS ist es jedoch erlaubt, auf anonymer Basis aggregierte statistische Daten betreffend Nutzung durch den Händler und die Funktionsfähigkeit ihres Systems zu generieren.

BTCS speichert Inhalte und Daten des Händlers, die dieser bei der Nutzung von BTCS Pay eingibt und speichert bzw. zum Abruf bereitstellt. Dies ist notwendig, um die Transaktionen vornehmen zu können. Der Händler verpflichtet sich BTCS gegenüber, keine strafbaren oder sonst absolut oder im Verhältnis zu einzelnen Dritten rechtswidrigen Inhalte oder Daten einzustellen und keine Viren oder sonstige Schadsoftware enthaltende Programme im Zusammenhang mit BTCS Pay zu nutzen.

Der Händler räumt BTCS für die Zwecke der Vertragsdurchführung das Recht ein, die von BTCS für den Händler im Zusammenhang mit der Nutzung von BTCS Pay zu speichernden Daten zu vervielfältigen, soweit dies zur Erbringung der Inkasso-Dienstleistungen notwendig ist. BTCS ist insbesondere auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallsystem bzw. separaten Ausfallrechenzentrum zu speichern. Zur Beseitigung von Störungen ist BTCS zudem berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

Der Händler bestätigt, die Datenschutzerklärung von Bitcoin Suisse im Zusammenhang mit der Nutzung von BTCS Pay gelesen zu haben und Kenntnis davon zu haben, dass alle Daten gemäss dieser Datenschutzerklärung verarbeitet werden. Die jeweils aktuelle Version der Datenschutzerklärung von Bitcoin Suisse im Zusammenhang mit der Nutzung von BTCS Pay wird dem Händler in seinem Merchant Hub Account zugänglich gemacht.

Der Händler bestätigt, dass er alle anwendbaren Datenschutzbestimmungen erfüllt und berechtigt ist, BTCS die Daten zu übergeben und BTCS zu erlauben, diese zu bearbeiten und zu nutzen.

14. Sachgewährleistung

Nach dem anerkannten Stand der Technik ist es nicht möglich, komplexe Softwareprodukte zu entwickeln, die vollkommen frei von Fehlern sind und in allen Anwendungen und Kombinationen insbesondere mit verschiedenen Hardwarekomponenten jederzeit fehlerfrei arbeiten.

Die vereinbarte Beschaffenheit von BTCS Pay ist nicht darauf ausgerichtet, dass keinerlei Programmfehler auftreten dürfen bzw. BTCS Pay für jeden denkbaren Anwendungsfall eingesetzt werden kann, sondern nur darauf, dass es keine Programmfehler aufweist, welche die bestimmungsgemässe Nutzung wesentlich beeinträchtigen.

BTCS übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass BTCS Pay ununterbrochen und fehlerfrei eingesetzt werden kann, noch dafür, dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten weiterer Programmfehler ausgeschlossen wird.

15. Rechtsgewährleistung und Schadloshaltung

BTCS stellt sicher, dass die lizenzierten Werke frei von Rechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte oder Vorschriften bestehen, die die bestimmungsgemässe Nutzung einschränken oder ausschliessen.

Sind Schutzrechte Dritter verletzt worden, hat BTCS die Wahl, entweder dem Händler das Recht zur Weiterbenutzung zu beschaffen, BTCS Pay auszutauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Wenn das vorangehende nicht im Rahmen der vertretbaren Möglichkeiten liegt oder nicht innert einer Frist von 30 Tagen ab Mängelanzeige bewerkstelligt werden kann, hat BTCS BTCS Pay zurückzunehmen und dem Händler die von diesem geleistete Vergütung unter Abzug einer angemessenen Entschädigung für die erfolgte Nutzung zurückzuzahlen.

Der Händler ist verpflichtet, BTCS unverzüglich über mögliche oder abgemahnte Schutzrechtsverletzungen zu informieren. Der Händler muss, falls notwendig und gesetzlich möglich, BTCS die Abwehrrechte einräumen, die BTCS zur Verteidigung gegen entsprechende Ansprüche Dritter benötigt. Der Händler ist verpflichtet, BTCS die Verteidigung zu überlassen und darf selber nicht ohne vorherige Zustimmung von BTCS aktiv werden. Der Händler ist verpflichtet, BTCS bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter zu unterstützen.

16. Haftung

BTCS erbringt die Inkasso-Dienstleistung gegenüber dem Händler mit angemessener Sorgfalt.

BTCS haftet nur für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten und schliesst jede Haftung für etwaige Schäden aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Jegliche Haftung der BTCS für indirekte oder Folgeschäden, einschliesslich entgangenem Gewinn, ist ausgeschlossen.

BTCS ist nicht haftbar für Schäden, die durch Ereignisse oder Risiken ausserhalb der Kontrolle von BTCS verursacht werden. BTCS ist nicht haftbar für Schäden, die durch den Händler verursacht werden, insbesondere aufgrund eines Versäumnisses des Händlers, Massnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Schäden zu ergreifen.

BTCS schliesst die Haftung für von ihren Hilfspersonen mit leichter oder grober Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz verursachte Schäden aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die Inkasso-Dienstleistung kann aus verschiedenen Gründen, einschliesslich routinemässiger Wartungsarbeiten, nicht verfügbar sein. Der Händler akzeptiert, dass aufgrund von Umständen innerhalb oder ausserhalb der Kontrolle von BTCS die Nutzung der Inkasso-Dienstleistung unterbrochen, suspendiert oder beendet werden kann. BTCS schliesst jegliche Haftung für Schäden aufgrund solcher Umstände ausdrücklich aus.

BTCS haftet insbesondere nicht für Schäden, die sich aus einer verzögerten oder nicht ausgeführten Bearbeitung von Aufträgen oder Anweisungen, aus Übertragungen von Crypto Assets auf nicht mitgeteilten Blockchain-Adressen oder aus verzögerten oder nicht ausgeführten Ein- oder Auszahlungen aufgrund des "Proof-of-Ownership"-Prozesses ergeben.

17. Vertragsdauer und -beendigung

BTCS verpflichtet sich, vorbehalten ihrer gesetzlichen und regulatorischen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, bei Kündigung dieses Pay Vertrages aus welchem Grund auch immer unverzüglich alle Händlerdaten vom Händler und Kopien davon zu retournieren und, soweit dies nicht möglich ist, diese Händlerdaten und Kopien davon zu vernichten und dem Händler schriftlich zu bestätigen, dass sie dies getan hat.

Der Händler verpflichtet sich, bei Kündigung dieses Pay Vertrages aus welchem Grund auch immer, BTCS alle Dokumentationen und vertraulichen Informationen, die er zur Nutzung von BTCS Pay erhalten hat, zu retournieren, und die Nutzung von BTCS Pay unverzüglich und dauernd einzustellen.

Jede sich aus diesem Pay Vertrag ergebende Verpflichtung, die naturgemäss nachvertragliche Wirkung hat, bleibt auch nach Beendigung dieses Pay Vertrages bestehen.

18. Risiken

Der Händler anerkennt die Risiken, die mit den BTCS Pay Inkasso-Dienstleistungen verbunden sind in vollem Umfang und akzeptiert sie.

Es sind insbesondere die folgenden Risiken mit der Nutzung von BTCS Pay verbunden:

- BTCS Pay könnte das vom End-Kunden verwendete Blockchain-Protokoll nicht unterstützen, wodurch BTCS Pay die Zahlung nicht erkennen oder verarbeiten kann;
- Der End-Kunde könnte ein fehlerhaftes Mobile Wallet verwenden;
- Blockchain-Gebühren könnten sich abhängig vom Zeitpunkt einer Zahlung ändern;

- Die Gutschrift der Bankauszahlung auf dem Bankkonto des Händlers könnte sich verzögern;
- Das Zahlungsterminal könnte nicht verfügbar sein aufgrund fehlerhafter Datenverbindung;
- Gewisse Kryptowährungen könnten zeitweise oder ständig nicht verarbeitet werden aufgrund technischer Umstände, wie z.B. fehlerhafte Nodes oder fehlerhafte Pricing-Feeds.

19. Änderungen und Ergänzungen

BTCS behält sich das Recht vor, diese Pay AGB jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen anzupassen. Alle Änderungen werden im Merchant Hub Account sowie auf der BTCS Website publiziert.

20. Salvatorische Klausel

Jede Bestimmung dieser Pay AGB und des Pay Vertrages ist so auszulegen, dass sie nach dem anwendbaren Recht gültig und durchsetzbar ist. Sollte eine wesentliche Bestimmung dieser Pay AGB oder des Pay Vertrags unter dem anwendbaren Recht nicht vollstreckbar sein oder ungültig sein, so fällt sie nur im Umfang ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. Die übrigen Bestimmungen dieses Pay Vertrags bleiben bindend und in Kraft. Das Gleiche gilt für Vertragslücken.

21. Abtretungsverbot

Den Parteien ist es ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei untersagt, den Pay Vertrag oder Rechte und Pflichten aus dem Pay Vertrag ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder zu übertragen. Jegliche Abtretung oder Übertragung, die ohne vorgängiges schriftliches Einverständnis erfolgt, ist nichtig.